

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.747.168

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8382/J-NR/2021

Wien, am 22. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm, Dagmar Belakowitsch und weitere haben am 22.10.2021 unter der **Nr. 8382/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Folgenanfrage zu 7043/AB-zu Geschäftszahl: 2021-0.2030.287 - PR-Agentur Schütze und Lobbying für Hygiene Austria** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5

- *Wie viele Betriebsbesuche hat Ihre Amtsvorgängerin BM a.D. Christine Aschbacher im Zeitraum 1.1.2020 bis 11.1.2021 insgesamt absolviert?*
- *Bei welchen Betrieben hat Ihre Amtsvorgängerin BM a.D. Christine Aschbacher im Zeitraum 1.1.2020 bis 11.1.2021 diese Besuche absolviert?*
- *Wer hat Ihre Amtsvorgängerin BM a.D. Christine Aschbacher bei jedem einzelnen Betriebsbesuch begleitet (Name, Funktion im Kabinett bzw. im BMA)?*
- *Welche anderen Personen (Vertreter der Wirtschaftskammer bzw. des Wirtschaftsbundes, Nationalabgeordnete, Landesräte, Bürgermeister) waren bei diesen Betriebsbesuchen jeweils anwesenden?*
- *Welche Betriebsbesuche wurden durch Ihre Amtsvorgängerin BM a.D. Christine Aschbacher im Zeitraum 1.1.2020 bis 11.1.2021 bei Betrieben, die Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Corona-Maßnahmen hergestellt bzw. vertrieben haben, absolviert?*

Ich darf erneut darauf hinweisen, dass das vormalige Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend mit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2021, BGBl. I Nr. 30/2021, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 41/2021 in das Bundesministerium für Arbeit umgewandelt wurde.

Wie bereits aus der Fragestellung hervorgeht, beziehen sich diese Fragen somit auf das Ressort beziehungsweise die Amtshandlungen meiner Vorgängerin.

Die mir vorliegenden Informationen zu den Betriebsbesuchen meiner Vorgängerin wurden bereits in mehreren einschlägigen (Vor-)Anfragen dargelegt, auf die ich hiermit höflichst verweisen darf.

Zu den Fragen 6 bis 10

- *Wie viele Betriebsbesuche haben Sie als amtierender Arbeitsminister seit dem 11. Jänner 2021 insgesamt absolviert?*
- *Bei welchen Betrieben haben Sie diese Besuche absolviert?*
- *Wer hat Sie bei jedem einzelnen Betriebsbesuch begleitet?*
- *Welche anderen Personen (Vertreter der Wirtschaftskammer bzw. des Wirtschaftsbundes, Nationalabgeordnete, Landesräte, Bürgermeister) waren bei diesen Betriebsbesuchen jeweils anwesenden?*
- *Welche Betriebsbesuche wurden durch Sie bei Betrieben, die Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Corona-Maßnahmen hergestellt bzw. vertrieben haben, absolviert?*

In der Funktion als zuständige Ressortleitung über den Arbeitsmarkt finden regelmäßig zahlreiche Betriebsbesuche in unterschiedlichsten Branchen statt, um gemeinsam mit den anwesenden Personen durch Information und Austausch neue, effiziente Maßnahmenansätze zu entwickeln.

Bei den Betriebsbesuchen werde ich von der zuständigen Fachreferentin begleitet. Ich bitte um Verständnis, dass aufgrund des hohen verwaltungsökonomischen Aufwands keine Angabe zur Anzahl der Betriebsbesuche als auch der anwesenden Personen gemacht werden kann, da diesbezüglich keine Listen geführt werden.

Zu den Fragen 11 und 12

- *Welche Standards legen Sie als zuständiger Minister bei der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen in Bezug auf „Wissen“ und „Gewissen“ sowie die „Wahrheit“ an?*
- *Sind dies die Standards eines unabhängigen Wissenschaftlers oder die eines türkisen Parteipolitikers in Bezug auf „Wissen“, „Gewissen“ und „Wahrheit“?*

Unter dem Interpellationsrecht versteht man einen für eine funktionierende Demokratie äußerst wichtigen parlamentarischen Kontrollmechanismus, mit welchem gemäß Art 52 Abs. 1 B-VG jeder und jedem Abgeordneten das Recht eingeräumt wird, Auskünfte von den Mitgliedern der Bundesregierung einzufordern. Das Interpellationsrecht umfasst die gesamte Vollziehung des Bundes, soweit sie der Geschäftsführung der Bundesregierung unterliegt. In diesem Sinne darf ich auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Bundes-Verfassungsgesetz sowie im Geschäftsordnungsgesetz 1975 des Nationalrates verweisen.

Selbstverständlich werden sämtliche einlangenden Parlamentarischen Anfragen nach den mir vorliegenden Informationen und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen beantwortet.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

